

Bundesgesetzblatt ²²⁵

Teil II

Z 1998 A

1989

Ausgegeben zu Bonn am 14. März 1989

Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
26. 1. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)	226
26. 1. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich von Regelungen nach dem Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung	227
7. 2. 89	Bekanntmachung der Vereinbarung zum deutsch-französischen Abkommen über die Errichtung deutsch-französischer Gymnasien und die Schaffung des deutsch-französischen Abiturs sowie die Bedingungen für die Zuerkennung des Abiturzeugnisses	232
7. 2. 89	Bekanntmachung der Vereinbarung zur deutsch-französischen Vereinbarung über die Rechtsstellung der deutsch-französischen Gymnasien	233
7. 2. 89	Bekanntmachung der ergänzenden Vereinbarung zur deutsch-französischen Vereinbarung über die Rechtsstellung der deutsch-französischen Gymnasien	237
7. 2. 89	Bekanntmachung der ergänzenden Vereinbarung zur deutsch-französischen Vereinbarung über die Befreiung der Absolventen zweisprachiger deutsch-französischer Züge an Sekundarschulen von den Sprachprüfungen zur Aufnahme von Studien an den Universitäten des Partnerlands	240
15. 2. 89	Bekanntmachung zu dem Artikel 26 der Satzung des Europarates	242
16. 2. 89	Bekanntmachung des deutsch-zairischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	243
17. 2. 89	Bekanntmachung der deutsch-ungarischen Vereinbarung über die Beschäftigung ungarischer Arbeitnehmer auf der Grundlage von Werkverträgen	244
24. 2. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sklaverei und des Änderungsprotokolls hierzu sowie des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken	247

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)**

Vom 26. Januar 1989

Das Protokoll vom 1. Dezember 1981 über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) – BGBl. 1984 II S. 596 – ist nach seinem Artikel 21 Abs. 1 für die

Deutsche Demokratische Republik am 20. Januar 1989
in Kraft getreten. Es ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Argentinien am 6. Januar 1989

Italien am 28. Dezember 1988

nach Maßgabe des folgenden,
bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde gemachten Vorbehalts:

(Übersetzung)

„The exemption from income tax provided for in Article 7 (2) of the Protocol on the Privileges and Immunities of the International Maritime Satellite Organization (INMARSAT) shall not be extended to Italian citizens or persons ordinarily resident in Italy.“

„Die in Artikel 7 Absatz 2 des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) vorgesehene Befreiung von der Einkommensteuer erstreckt sich nicht auf italienische Staatsangehörige oder Personen, die in Italien ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. November 1988 (BGBl. II S. 1169).

Bonn, den 26. Januar 1989

**Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt**

**Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
Im Auftrag
Dr. Dobiay**

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich von Regelungen nach dem Übereinkommen
über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung
der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen
und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung

Vom 26. Januar 1989

Die nachstehend aufgeführten Regelungen nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1968 (BGBl. II S. 1224) sind für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Regelung Nr. 1

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer (Motorfahrzeugscheinwerfer) für Fernlicht und asymmetrisches Abblendlicht oder für eines der beiden

(BGBl. 1969 II S. 1729)

Portugal	am	29. Januar 1980
Luxemburg	am	4. Oktober 1987
Norwegen	am	21. Februar 1988

Regelung Nr. 2

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Glühlampen, die in Scheinwerfern für Fernlicht und asymmetrisches Abblendlicht oder für eines der beiden verwendet werden

(BGBl. 1969 II S. 1729, 1746; 1980 II S. 775; 1986 II S. 169)

Luxemburg	am	4. Oktober 1987
Norwegen	am	21. Februar 1988

Regelung Nr. 3

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Rückstrahler für Kraftfahrzeuge

(BGBl. 1969 II S. 1729, 1768; 1982 II S. 630)

Luxemburg	am	4. Oktober 1987
Norwegen	am	21. Februar 1988

Regelung Nr. 4

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild (die hintere Kennzeichentafel) von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihren Anhängern

(BGBl. 1969 II S. 1729, 1793; 1980 II S. 775)

Luxemburg	am	4. Oktober 1987
Norwegen	am	21. Februar 1988

Regelung Nr. 5

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeug- (Motorfahrzeug-) „Sealed-Beam“-Scheinwerfer (SB-Scheinwerfer) für europäisches asymmetrisches Abblendlicht oder Fernlicht oder für beides

(BGBl. 1969 II S. 1729, 1803)

Luxemburg	am	4. Oktober 1987
Norwegen	am	21. Februar 1988

Regelung Nr. 6

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge (Motorfahrzeuge) [mit Ausnahme von Krafträdern (Motorrädern)] und ihre Anhänger

(BGBl. 1969 II S. 1729, 1831)

Luxemburg	am	4. Oktober 1987
Norwegen	am	21. Februar 1988

Regelung Nr. 7

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten (Standlichter), Schlußleuchten (Schlußlichter) und Bremsleuchten (Stoplichter) für Kraftfahrzeuge (Motorfahrzeuge) [mit Ausnahme von Krafträdern (Motorrädern)] und ihre Anhänger

(BGBl. 1969 II S. 1729, 1848; 1972 II S. 337)

Luxemburg	am	4. Oktober 1987
Norwegen	am	21. Februar 1988

Regelung Nr. 8

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Halogenlampen (H₁-, H₂- oder H₃-Lampen) für asymmetrisches Abblendlicht oder für Fernlicht oder beides und der zugehörigen Lampen

(Neufassung der Regelung Nr. 8 BGBl. 1973 II S. 841; 1979 II S. 305)

Norwegen	am	21. Februar 1988
----------	----	------------------

Regelung Nr. 10

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Funkentstörung

(BGBl. 1970 II S. 57; 1972 II S. 256; 1979 II S. 381)

Norwegen	am	21. Februar 1988
----------	----	------------------

Regelung Nr. 11

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Festigkeit der Türschlösser und Türaufhängungen

(BGBI. 1970 II S. 57, 74; 1982 II S. 481)

Norwegen am 21. Februar 1988

Regelung Nr. 12

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge (Motorfahrzeuge) hinsichtlich des Schutzes des Fahrzeugführers (Lenkers) vor der Lenkanlage (Lenkvorrichtung) bei Unfallstößen

(BGBI. 1972 II S. 445; 1982 II S. 481)

Norwegen am 21. Februar 1988

Regelung Nr. 14

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Verankerungen der Sicherheitsgurte in Personenkraftwagen

(BGBI. 1972 II S. 905; 1982 II S. 481)

Norwegen am 21. Februar 1988

Regelung Nr. 16

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Sicherheitsgurte für erwachsene Personen in Kraftfahrzeugen

(BGBI. 1972 II S. 1561)

Norwegen am 21. Februar 1988

Ungarn am 14. November 1988

Regelung Nr. 17

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit der Sitze und ihrer Verankerung

(BGBI. 1972 II S. 905, 933; 1982 II S. 481; 1986 II S. 169)

Norwegen am 21. Februar 1988

Regelung Nr. 18

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer Sicherung gegen unbefugte Benützung

(Neufassung der Regelung Nr. 18 BGBI. 1985 II S. 1094)

Sowjetunion am 17. Februar 1987

Norwegen am 21. Februar 1988

Regelung Nr. 20

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Halogenleuchtampen (H₄-Lampen) für asymmetrisches Abblendlicht oder für Fernlicht oder für beides und der H₄-Lampen

(BGBI. 1972 II S. 445, 513; 1980 II S. 775)

Norwegen am 21. Februar 1988

Regelung Nr. 21

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer Innenausstattung

(BGBI. 1973 II S. 1137)

Norwegen am 21. Februar 1988

Regelung Nr. 22

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Schutzhelme (Sturzhelme) für Fahrer und Mitfahrer (Beifahrer) von Krafträdern (Motorrädern), Fahrrädern mit Hilfsmotor und Mopeds (Motorfahrrädern)

(BGBI. 1984 II S. 746)

Österreich am 28. Juli 1987

Jugoslawien am 15. Januar 1988

Norwegen am 21. Februar 1988

Regelung Nr. 23

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Rückfahrscheinwerfer für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger

(BGBI. 1973 II S. 1137, 1166; 1980 II S. 775)

Luxemburg am 4. Oktober 1987

Norwegen am 21. Februar 1988

Polen am 4. März 1988

Regelung Nr. 25

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von in Fahrzeugsitze einbezogenen und von nicht einbezogenen Kopfstützen

(BGBI. 1973 II S. 1137, 1215; 1986 II S. 169)

Norwegen am 21. Februar 1988

Regelung Nr. 27

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Warn-dreiecke

(BGBI. 1988 II S. 158)

Frankreich am 15. September 1972

Niederlande am 15. September 1972

Schweden am 15. September 1972

Belgien am 9. Juli 1973

Großbritannien am 13. Januar 1974

Italien am 6. April 1974

Spanien am 21. Oktober 1974

Finnland am 17. September 1976

Dänemark am 20. Dezember 1976

Ungarn am 18. Oktober 1976

Rumänien am 1. Juli 1977

Österreich am 19. November 1978

Deutsche Demokratische Republik am 23. Juni 1979

Sowjetunion am 17. Februar 1987

Norwegen am 21. Februar 1988

Regelung Nr. 28

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Einrichtungen für Schallzeichen und der Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer Schallzeichen

(BGBI. 1975 II S. 1045, 1061)

Norwegen am 21. Februar 1988

Finnland am 15. Juli 1988

Regelung Nr. 30

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Luftreifen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger

(BGBl. 1977 II S. 513; 1986 II S. 169)

Polen am 4. März 1988

Regelung Nr. 34

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Verhütung von Brandgefahren

(BGBl. 1983 II S. 626)

Norwegen am 21. Februar 1988

Regelung Nr. 37

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Glühlampen zur Verwendung in genehmigten Leuchten von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern

(BGBl. 1978 II S. 413)

Norwegen am 21. Februar 1988

Regelung Nr. 38

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Nebelschlußleuchten für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger

(BGBl. 1978 II S. 1252)

Luxemburg am 4. Oktober 1987

Norwegen am 21. Februar 1988

Polen am 4. März 1988

Regelung Nr. 39

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Geschwindigkeitsmeßeinrichtung (des Geschwindigkeitsmeßgeräts) einschließlich ihres (seines) Einbaues

(BGBl. 1983 II S. 584)

Niederlande am 21. Juni 1985

Norwegen am 21. Februar 1988

Regelung Nr. 40

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftäder (Motorräder) hinsichtlich der Emission luftverunreinigender Gase aus Motoren mit Fremdzündung

(BGBl. 1983 II S. 584)

Jugoslawien am 2. Februar 1988

Norwegen am 21. Februar 1988

Regelung Nr. 42

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer vorderen und hinteren Schutzeinrichtungen (Stoßstangen usw.)

(BGBl. 1983 II S. 626)

Norwegen am 21. Februar 1988

Niederlande am 2. Mai 1988

Regelung Nr. 43

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung des Sicherheitsglases und der Verglasungswerkstoffe

(BGBl. 1981 II S. 66; 1986 II S. 169)

Deutsche Demokratische Republik am 3. April 1988

Regelung Nr. 44

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Rückhalteeinrichtungen (Rückhaltesysteme) für Kinder in Kraftfahrzeugen (Motorfahrzeugen)

(BGBl. 1984 II S. 458; 1987 II S. 294)

Österreich am 28. Juli 1987

Norwegen am 21. Februar 1988

Ungarn am 14. November 1988

Regelung Nr. 45

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Scheinwerfer-Reinigungsanlagen für Kraftfahrzeuge und der Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Scheinwerfer-Reinigungsanlagen

(BGBl. 1986 II S. 575)

Schweden am 1. Juli 1981

Finnland am 1. Juli 1981

Italien am 16. Mai 1982

Belgien am 16. Oktober 1982

Spanien am 30. September 1983

Frankreich am 6. November 1983

Deutsche Demokratische Republik am 6. Mai 1984

Luxemburg am 1. Oktober 1985

Tschechoslowakei am 3. November 1985

England am 3. Februar 1986

Norwegen am 21. Februar 1988

Niederlande am 2. Mai 1988

Regelung Nr. 46

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Rückspiegeln und die Anbringung von Rückspiegeln an Kraftfahrzeugen

(BGBl. 1986 II S. 850)

Frankreich am 1. September 1981

Italien am 1. September 1981

Finnland am 10. August 1982

Tschechoslowakei am 18. September 1982

Schweden am 24. September 1982

Belgien am 16. Oktober 1982

Luxemburg am 1. Oktober 1983

Rumänien am 3. Februar 1984

Ungarn am 26. März 1984

Niederlande am 4. Dezember 1987

Sowjetunion	am	6. März 1988	Deutsche Demokratische Republik	am	6. Mai 1984
Deutsche Demokratische Republik	am	3. April 1988	Jugoslawien	am	5. Mai 1985
			Finnland	am	4. September 1988
			Ungarn	am	14. November 1988
Regelung Nr. 47			Regelung Nr. 52		
Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrräder mit Hilfsmotor (Motorfahrräder, Mopeds) hinsichtlich der Emission luftverunreinigender Gase aus Motoren mit Fremdzündung (BGBl. 1981 II S. 930)			Einheitliche Vorschriften hinsichtlich des Baues von Kraftomnibussen (Omnibussen, Gesellschaftswagen) mit geringer Sitzplatzanzahl (Platzzahl) (BGBl. 1982 II S. 770)		
Luxemburg	am	4. Oktober 1987	Sowjetunion	am	1. Januar 1988
Norwegen	am	21. Februar 1988			
Regelung Nr. 48			Regelung Nr. 53		
Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen (BGBl. 1983 II S. 435)			Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen (BGBl. 1986 II S. 1012)		
Italien	am	27. Juni 1987	Italien	am	1. Februar 1983
Niederlande	am	2. Mai 1988	Deutsche Demokratische Republik	am	1. Februar 1983
			Belgien	am	5. Juli 1983
Regelung Nr. 49			Schweden		
Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Dieselmotoren hinsichtlich der Emission luftverunreinigender Gase (BGBl. 1986 II S. 802)			am 28. Dezember 1983		
Tschechoslowakei	am	14. Februar 1982	Ungarn	am	26. März 1984
Frankreich	am	15. April 1982	Tschechoslowakei	am	30. Juli 1984
Belgien	am	16. Oktober 1982	Jugoslawien	am	1. April 1985
Niederlande	am	28. Oktober 1983	Sowjetunion	am	1. Januar 1988
Rumänien	am	3. Februar 1984	Niederlande	am	2. Mai 1988
Ungarn	am	26. März 1984	Finnland	am	14. September 1988
Luxemburg	am	1. Mai 1984			
Deutsche Demokratische Republik	am	6. Mai 1984	Regelung Nr. 54		
Jugoslawien	am	5. Januar 1985	Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Luftreifen für Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger (BGBl. 1986 II S. 718)		
Italien	am	22. März 1985	Frankreich	am	1. März 1983
Großbritannien	am	6. Juli 1987	Niederlande	am	1. März 1983
			Ungarn	am	26. März 1983
Regelung Nr. 50			Luxemburg	am	1. Mai 1983
Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten, Fahrtrichtungsanzeigern und Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild für Fahrräder mit Hilfsmotor, Krafträder und ihnen gleichgestellte Fahrzeuge (BGBl. 1986 II S. 1012)			Belgien	am	5. Juli 1983
Italien	am	1. Juni 1982	Großbritannien	am	15. Juli 1983
Niederlande	am	1. Juni 1982	Österreich	am	3. September 1983
Schweden	am	24. September 1982	Schweden	am	7. Oktober 1983
Großbritannien	am	15. Februar 1983	Tschechoslowakei	am	18. Dezember 1983
Belgien	am	5. Juli 1983	Italien	am	6. April 1984
Tschechoslowakei	am	18. Dezember 1983	Jugoslawien	am	5. Januar 1985
Rumänien	am	3. Februar 1984	Rumänien	am	5. April 1985
			Deutsche Demokratische Republik	am	9. November 1986
			Finnland	am	12. Juli 1987
			Spanien	am	9. August 1987
			Niederlande	am	23. Februar 1988
			Schweiz	am	4. Oktober 1988

Regelung Nr. 56

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Scheinwerfer für Mopeds und ihnen gleichgestellte Fahrzeuge (BGBl. 1986 II S. 1012)

Italien	am	15. Juni 1983
Niederlande	am	15. Juni 1983
Schweden	am	7. Oktober 1983
Tschechoslowakei	am	18. Dezember 1983
Jugoslawien	am	1. April 1985
Frankreich	am	19. Oktober 1986
Finnland	am	14. September 1988
Ungarn	am	14. November 1988

Regelung Nr. 57

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Scheinwerfer für Krafträder und ihnen gleichgestellte Fahrzeuge (BGBl. 1986 II S. 1012)

Italien	am	15. Juni 1983
Niederlande	am	15. Juni 1983
Tschechoslowakei	am	18. Dezember 1983
Schweden	am	28. Dezember 1983
Jugoslawien	am	1. April 1985
Frankreich	am	19. Oktober 1986
Deutsche Demokratische Republik	am	9. November 1986
Finnland	am	14. September 1988
Ungarn	am	14. November 1988

Regelung Nr. 66

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Kraftomnibussen hinsichtlich der Festigkeit ihres Aufbaus (BGBl. 1988 II S. 822)

Großbritannien	am	1. Dezember 1986
Ungarn	am	1. Dezember 1986
Sowjetunion	am	6. März 1988
Niederlande	am	2. Mai 1988

Nachstehende Regelungen wurden von folgenden Staaten gekündigt und ab den angegebenen Zeitpunkten nicht mehr angewendet:

Regelung Nr. 40

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Krafträder (Motorräder) hinsichtlich der Emission luftverunreinigender Gase aus Motoren mit Fremdzündung (BGBl. 1983 II S. 584)

Österreich	am	30. Juli 1988
Schweiz	am	30. September 1988

Regelung Nr. 47

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrräder mit Hilfsmotor (Motorfahrräder, Mopeds) hinsichtlich der Emission luftverunreinigender Gase aus Motoren mit Fremdzündung (BGBl. 1981 II S. 930)

Schweiz	am	30. September 1988
---------	----	--------------------

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Juli 1987 (BGBl. II S. 531).

Bonn, den 26. Januar 1989

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Nau

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zum deutsch-französi-
schen Abkommen
über die Errichtung deutsch-französi-
scher Gymnasien
und die Schaffung des deutsch-französi-
schen Abiturs
sowie die Bedingungen für die Zuerkennung des Abiturzeugnisses**

Vom 7. Februar 1989

In Bonn ist durch Notenwechsel vom 4. November 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik eine Vereinbarung über die Ergänzung des Abkommens vom 10. Februar 1972 über die Errichtung deutsch-französi-cher Gymnasien und die Schaffung des deutsch-französi-chen Abiturs sowie die Bedingungen für die Zuerkennung des Abiturzeugnisses (BGBl. 1972 II S. 569) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist

am 4. November 1988

in Kraft getreten. Die einleitende deutsche Note der Vereinbarung sowie die der Note als Anlage beigefügten Bestimmungen über die Einrichtung eines Büros für die Durchführung des deutsch-französi-chen Abiturs an den deutsch-französi-chen Gymnasien werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Februar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Der Bundesminister des Auswärtigen

Bonn, den 4. November 1988

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und unter Bezugnahme auf die von der deutsch-französi-chen Expertenkommission für das allgemeinbil-dende Schulwesen geführten Verhandlungen vorzuschlagen, daß das Abkommen vom 10. Februar 1972 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französi-chen Republik über die Errichtung deutsch-französi-cher Gymnasien und die Schaffung des deutsch-französi-chen Abiturs sowie die Bedingungen für die Zuerkennung des Abiturzeugnis-ses gemäß Artikel 34 des Abkommens durch die dieser Note beiliegenden Bestimmungen über die Einrichtung eines Büros für die Durchführung des deutsch-französi-chen Abiturs ergänzt wird.

Diese Bestimmungen bilden die Anlage 2 zu dem genannten Abkommen, während die „Bestimmungen zur Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französi-chen Republik über die Errichtung deutsch-französi-cher Gymnasien und die Schaf-

fung des deutsch-französi-chen Abiturs sowie die Bedingungen für die Zuerkennung des Abiturzeugnisses“, die mit dem in Karls-ruhe am 12. November 1987 vollzogenen Notenwechsel verein-bart wurden, die Anlage 1 bilden.

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französi-chen Republik innerhalb von drei Mona-ten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls sich die Regierung der Französi-chen Republik mit dem vorstehenden Vorschlag einverstanden erklärt, werden diese Note und Ihre dieses Einverständnis zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regie-rungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner aus-gezeichneten Hochachtung.

i. V. I. Adam-Schwaetzer

Seiner Exzellenz
dem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten
der Französi-chen Republik
Herrn Roland Dumas

Anlage 2
zum Abkommen vom 10. Februar 1972
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
über die Errichtung deutsch-französischer Gymnasien
und die Schaffung des deutsch-französischen Abiturs
sowie die Bedingungen für die Zuerkennung des Abiturzeugnisses
über die Einrichtung eines Büros für die Durchführung
des deutsch-französischen Abiturs an den deutsch-französischen Gymnasien

I. Allgemeines:

1. Es wird ein Büro für das deutsch-französische Abitur als Koordinierungsstelle zwischen den deutsch-französischen Gymnasien als Prüfungszentren in der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich sowie dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den Fremdprüfern des Prüfungsausschusses eingerichtet.
2. Das Büro arbeitet unter der Verantwortung des Präsidenten des Prüfungsausschusses. Das Büro wird abwechselnd im Oberschulamt Freiburg und im Centre interacadémique d'Arcueil eingerichtet, die das notwendige Personal stellen.

den von dort jedem Fremdprüfer ein vollständiger Satz der seinen Fachbereich betreffenden Aufgabenvorschläge sowie die erforderlichen Anweisungen übermittelt.

3. Das Büro organisiert anschließend mit dem Präsidenten des Prüfungsausschusses eine gemeinsame Besprechung aller Fremdprüfer, in deren Verlauf dem Präsidenten die Prüfungsaufgaben und die Ersatzaufgaben vorgeschlagen werden.
4. Nach dieser Besprechung übermittelt das Büro den Prüfungszentren die endgültigen Prüfungsaufgaben.

II. Aufgaben

1. Das Büro nimmt von den Direktoren der deutsch-französischen Gymnasien, die Prüfungszentrum sind, Aufgabenvorschläge für jedes schriftliche Prüfungsfach entgegen und überprüft die Zahl dieser Prüfungsvorschläge. Es sendet sie dem Präsidenten des Prüfungsausschusses zu.
2. Nach Rücksendung der Aufgabenvorschläge durch den Präsidenten des Prüfungsausschusses an das Büro wer-

III. Finanzierung

1. Die Kosten des Büros werden von der Seite getragen, bei der es jeweils eingerichtet ist.
2. Die Reisekosten des Präsidenten des Prüfungsausschusses werden von seinem Herkunftsland getragen.
3. Die Reisekosten der Fremdprüfer übernimmt ihre Anstellungsbehörde mit Ausnahme der Reisekosten nach Frankreich für deutsche Mitglieder, die zu Lasten des Auswärtigen Amtes gehen.

Bekanntmachung
der Vereinbarung zur deutsch-französischen Vereinbarung
über die Rechtsstellung der deutsch-französischen Gymnasien

Vom 7. Februar 1989

In Bonn ist durch Notenwechsel vom 4. November 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik eine Vereinbarung über die Ergänzung der Vereinbarung vom 6. Juli 1976 über die Rechtsstellung der deutsch-französischen Gymnasien (BGBl. 1977 II S. 27) geschlossen worden.

Die Versetzungsordnung für den Sekundarbereich I ergänzt die mit Briefwechsel vom 28. Juli 1976 / 17./27. Januar 1977 vereinbarte Versetzungsordnung für den Sekundarbereich II der deutsch-französischen Gymnasien.

Die Vereinbarung ist

am 4. November 1988

in Kraft getreten. Die einleitende deutsche Note der Vereinbarung sowie die Versetzungsordnungen für den Sekundarbereich I und die Sekundarstufe II der deutsch-französischen Gymnasien werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Februar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
 Im Auftrag
 Dr. Oesterhelt

Der Bundesminister des Auswärtigen

Bonn, den 4. November 1988

Herr Minister,

Ich beehre mich, im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und unter Bezugnahme auf die Vereinbarung vom 6. Juli 1976 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Rechtsstellung der deutsch-französischen Gymnasien als Zusatz zu dem Abkommen vom 10. Februar 1972 über die Errichtung deutsch-französischer Gymnasien und die Schaffung des deutsch-französischen Abiturs sowie die Bedingungen für die Zuerkennung des Abiturzeugnisses ergänzend vorzuschlagen, daß die von der deutsch-französischen Expertenkommission für das allgemeinbildende Schulwesen erarbeitete und als Anlage beigefügte Versetzungsordnung für den Sekundarbereich I der deutsch-französischen Gymnasien nach Artikel II Absatz 1 Satz 2 der genannten Vereinbarung in diesen Schulen Anwendung findet.

Die beigefügte Versetzungsordnung für den Sekundarbereich I ergänzt die mit Briefwechsel vom 28. Juli 1976 / 17./27. Januar

Seiner Exzellenz
dem Außenminister
der Französischen Republik
Herrn Roland Dumas

1977 vereinbarte Versetzungsordnung für den Sekundarbereich II.

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls sich die Regierung der Französischen Republik mit dem vorstehenden Vorschlag einverstanden erklärt, werden diese Note und Ihre dieses Einverständnis zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

i. V. I. Adam-Schwaetzer

Versetzungsordnung für den Sekundarbereich I der deutsch-französischen Gymnasien

Auftellung der Unterrichtsfächer

Die Unterrichtsfächer des Sekundarbereichs I werden in drei Gruppen unterteilt:

- I. Charakteristische Fächer:
 - Muttersprache
 - Partnersprache
 - Mathematik
 - Englisch
 - Latein (falls es nicht fakultatives Fach ist)
- II. Zusätzliche Fächer:
 - Gesellschaftswissenschaften (Geschichte, Geographie, Sozialkunde)
 - Biologie
 - Physik
 - Chemie
 - Bildende Kunst, Musik, Sport
 - Religion (nur für die deutschen Klassen)
- III. Fakultative Fächer:

Benotung und Bewertungsskala

1. – Die Benotung erfolgt durch ganze Punkte innerhalb einer Skala von 1 bis 10, wobei 10 die beste Note und 6 die unterste Grenze der ausreichenden Leistung darstellen.

10 und 9	= sehr gut
8	= gut
7	= befriedigend
6	= ausreichend
5 und 4	= mangelhaft
3, 2 und 1	= ungenügend

Die Zeugnisnote gibt Auskunft über die bei den schriftlichen und mündlichen Kontrollen erzielten Leistungen des Schülers. Sie stellt eine umfassende Bewertung der

Arbeit und der Leistungen dar und kann keinesfalls einfach nur das arithmetische Mittel der Noten der Klassenarbeiten oder Kontrollen sein.

2. In jedem Fach erhält der Schüler eine Betragensnote sowie eine Note für seine Mitarbeit nach folgender Bewertungsskala:
Sehr gut, gut, befriedigend, mangelhaft.
3. Jeder Lehrer kann zusätzlich zur Note noch einen Vermerk ins Zeugnis eintragen.

Trimester- und Jahreszeugnisse

1. Das Schuljahr ist in Trimester eingeteilt. Am Ende des ersten und des zweiten Trimesters werden Trimesterzeugnisse ausgegeben, auf denen die Leistungen in den einzelnen Fächern ausgewiesen werden, wobei die Leistungen in den einzelnen Fachgebieten eines zusätzlichen Faches getrennt benotet werden können.
2. Die Versetzung in die nächsthöhere Klasse hängt von den Jahresnoten ab. Diese Jahresnote gibt Auskunft über das Niveau, das der Schüler in dem betreffenden Fach erreicht hat. Sie wird aufgrund der Leistungen während des Schuljahres, insbesondere während des zweiten und dritten Trimesters, gebildet. Die Jahresnote ist vor allem das Ergebnis einer pädagogischen Beurteilung und kann nicht einfach errechnet werden.
3. Bei Fächern, die aus mehreren Fachgebieten bestehen oder von mehreren Lehrern unterrichtet werden, ist die Jahresnote das Mittel – bei Noten über 5 aufgerundet, bei Noten darunter abgerundet – der Jahresnoten der jeweils zuständigen Lehrer (beispielsweise der Lehrer in Bildender Kunst, Musikerziehung und Leibesübungen für Musik, Kunst und Sport).

Allgemeiner Jahresdurchschnitt

Auf dem Jahreszeugnis steht ebenfalls die allgemeine Jahresdurchschnittsnote. Sie ist das arithmetische Mittel – errechnet bis

auf eine Stelle hinter dem Komma – der Jahresnoten der einzelnen charakteristischen und zusätzlichen Fächer.

Versetzungskonferenz

- Über die Versetzung eines Schülers in die nächsthöhere Klasse entscheidet die Versetzungskonferenz am Schuljahresende unter Vorsitz des Schulleiters beziehungsweise des Direktors der jeweiligen Abteilung.
- Der Vorsitzende und alle Fachlehrer, die die Schüler der jeweiligen Klasse unterrichten, nehmen an den Beratungen teil. Abstimmungsberechtigt sind der Vorsitzende und alle Fachlehrer, die den betreffenden Schüler unterrichten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Versetzungskriterien

- Die Versetzungskonferenz am Schuljahresende erklärt jeden Schüler für versetzt, der
 - in jedem charakteristischen oder zusätzlichen Fach mindestens die Jahresnote 6 erreicht hat beziehungsweise
 - einen allgemeinen Jahresdurchschnitt von mindestens 6 Punkten erreicht hat und nicht mehr als zwei unter 6 liegende Jahresnoten hat, von denen nur eine in den charakteristischen Fächern vorkommen darf (Gruppe 1).
- In Grenz- oder Ausnahmefällen kann die Versetzungskonferenz mit Zweidrittelmehrheit beschließen, einen Schüler auch dann zu versetzen, wenn er nicht die im vorhergehenden Absatz genannten Bedingungen erfüllt, jedoch trotz vorübergehend unzureichender Leistungen für fähig gehalten wird,

nach einer Übergangszeit den Anforderungen der nächsthöheren Klasse zu genügen. Die Begründung für diese Entscheidung ist im Protokoll der Versetzungskonferenz festzuhalten. Diese Bestimmung kann auf jeden Schüler nur einmal in der Sekundarstufe I angewandt werden.

Mehrmaliges Wiederholen von Klassen

Ein Schüler muß das deutsch-französische Gymnasium verlassen,

- wenn er selbst nach Wiederholung einer Klasse nicht in die nächsthöhere Klasse versetzt wird (doppelte Wiederholung);
- wenn er nach Wiederholen einer Klasse auch die folgende Klasse wiederholen muß (aufeinanderfolgende Wiederholungen).

Die Versetzungskonferenz kann mit Zweidrittelmehrheit eine gegenteilige Entscheidung treffen. Die Begründung für diese Entscheidung ist im Protokoll der Versetzungskonferenz festzuhalten. Diese Bestimmung kann auf jeden Schüler nur einmal in der Sekundarstufe I angewandt werden.

Unzureichende Leistungen in der Partnersprache

Wenn ein Schüler zwei Jahre hintereinander in der Partnersprache höchstens die Note 5 erhält, muß er das deutsch-französische Gymnasium verlassen.

Eine gegenteilige Entscheidung kann mit Zweidrittelmehrheit der Versetzungskonferenz getroffen werden.

Orientierung am Ende der Sekundarstufe I

Am Ende der Troisième und nach einem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und dem betreffenden Schüler rät die Versetzungskonferenz dem Schüler zu dem deutsch-französischen Zweig (A oder CD), der seinen Fähigkeiten entspricht.

Versetzungsordnung für die Sekundarstufe II der deutsch-französischen Gymnasien

– Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 19. September 1974 –

§ 1 Unterrichtsfächer

(1) Für alle Zweige der Sekundarstufe II werden die Unterrichtsfächer wie folgt unterteilt:

- charakteristische wissenschaftliche Fächer
- zusätzliche wissenschaftliche Fächer
- Leibesübungen
- fakultative Fächer

(2) Fächer der Klasse 11 (Seconde)

1. Zweig A (sprachlich-philosophischer Zweig)

a) charakteristische wissenschaftliche Fächer:

Muttersprache
Partnersprache
Englisch
Mathematik
Latein

b) zusätzliche wissenschaftliche Fächer:

Geschichte
Sozialkunde
Geographie
Biologie
Physik
Chemie
Religion

c) Leibesübungen

d) fakultative Fächer:

Kunsterziehung
Musik
Latein, sofern nicht verbindlich

2. Zweig C und D (mathematisch-naturwissenschaftlicher Zweig)

a) charakteristische wissenschaftliche Fächer:

Muttersprache
Partnersprache
Mathematik
Physik
Chemie

b) zusätzliche wissenschaftliche Fächer:

Biologie
Englisch
Geschichte
Sozialkunde
Geographie
Religion

c) Leibesübungen

d) fakultative Fächer:

Kunsterziehung
Musik
Latein.

Für die Fächer Geschichte, Sozialkunde und Geographie ist im Jahreszeugnis eine gemeinsame Note zu bilden. Das Fach Religion ist nur für die Schüler der deutschen Abteilung ordentliches Lehrfach.

(3) Fächer der Klasse 12 (Première)

1. Zweig A (sprachlich-philosophischer Zweig)

a) charakteristische wissenschaftliche Fächer:

Muttersprache
Partnersprache
Latein oder Englisch
Philosophie
Mathematik

b) zusätzliche wissenschaftliche Fächer:

Geschichte
Sozialkunde
Geographie
Biologie
Physik-Chemie
Religion

c) Leibesübungen

d) fakultative Fächer:

Kunsterziehung
Musik
Latein oder Englisch, sofern nicht verbindlich

2. Zweig C (mathematisch-physikalischer Zweig)

a) charakteristische wissenschaftliche Fächer:

Muttersprache
Partnersprache
Mathematik
Physik
Chemie

b) zusätzliche wissenschaftliche Fächer:

Biologie
Geschichte
Sozialkunde
Geographie
Philosophie
Religion

c) Leibesübungen

d) fakultative Fächer:

Kunsterziehung
Musik
Latein
Englisch

3. Zweig D (mathematisch-chemisch-biologischer Zweig)

a) charakteristische wissenschaftliche Fächer:

Muttersprache
Partnersprache
Mathematik
Chemie
Biologie

b) zusätzliche wissenschaftliche Fächer:

Physik
Geschichte
Sozialkunde
Geographie
Philosophie
Religion

c) Leibesübungen

d) fakultative Fächer:

Kunsterziehung
Musik
Latein
Englisch

Das Fach Religion ist nur für die Schüler der deutschen Abteilung ordentliches Lehrfach.

§ 2 Bewertungsskala

Gemäß den Bestimmungen des deutsch-französischen Abiturs werden die Leistungen der Schüler auf der Sekundarstufe II eines deutsch-französischen Gymnasiums durch Punkte innerhalb einer Skala von 10 bis 1 Punkt bewertet, wobei 10 Punkte die beste Leistung und 6 Punkte die unterste Grenze der ausreichenden Leistung darstellen.

§ 3 Trimester- und Jahreszeugnisse (Versetzungzeugnisse)

- (1) Das Schuljahr auf der Sekundarstufe II eines deutsch-französischen Gymnasiums wird in Trimester eingeteilt (erstes Trimester: Schuljahresbeginn bis Weihnachten, zweites Trimester: Weihnachten bis Ostern, drittes Trimester: Ostern bis Schuljahresende). Für das erste und zweite Trimester werden Trimesterzeugnisse ausgegeben, auf denen die Leistungen des Schülers in den einzelnen Fächern ausgewiesen werden.
- (2) Die Versetzungen von Klasse 11 nach Klasse 12 (Seconde nach Première) und von Klasse 12 nach Klasse 13 (Première nach Terminale) erfolgen aufgrund der Jahreszeugnisse.
- (3) Die Jahresnote (Versetzungsnote) wird aufgrund der Leistungen während des Schuljahres, besonders während des 2. und 3. Trimesters gebildet. Sie soll darüber Aufschluß geben, ob der Schüler das Jahresziel des Faches erreicht hat. Die Jahresnote ist das Ergebnis einer wertenden fachlich-pädagogischen Beurteilung und kann nicht einfach errechnet werden.

§ 4 Allgemeine Durchschnittsnote

- (1) Die allgemeine Durchschnittsnote wird am Ende des Schuljahres auf dem Jahreszeugnis aufgrund der Jahresnoten in den einzelnen Fächern errechnet.
- (2) Dabei wird wie folgt verfahren:
Zunächst wird die Summe der Jahresnoten in den wissenschaftlichen Fächern ermittelt, sodann werden die Pluspunkte (d. h. die über 6 Punkte erzielten Punkte) aus der Mittelung zweier weiterer Fächer errechnet und der Summe der Jahresnoten hinzugezählt. Die so erhaltene Gesamtsumme wird durch die Zahl der verbindlichen wissenschaftlichen Fächer geteilt. Der errechnete Durchschnitt ist der allgemeine Durchschnitt, der nur auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet wird, und zwar ohne auf- und abzurunden.

(3) Die zwei weiteren Fächer können sein:

1. In Klasse 11:

Leibesübungen und Kunsterziehung oder Leibesübungen und Musik oder
Leibesübungen und Latein (sofern nicht verbindlich).

Bei Befreiung von Leibesübungen:

Kunsterziehung und Musik oder
Kunsterziehung oder Musik und Latein (sofern nicht verbindlich).

2. In Klasse 12:

Leibesübungen und ein fakultatives Fach oder zwei fakultative Fächer bei Befreiung von Leibesübungen.

Fakultative Fächer sind:

Kunsterziehung
Musik
Latein (sofern nicht verbindlich)
Englisch (sofern nicht verbindlich).

§ 5 Versetzungskonferenz

- (1) Über die Versetzung oder Nichtversetzung eines Schülers entscheidet die Versetzungskonferenz unter Vorsitz des Direktors der jeweiligen Abteilung.

Die Versetzungskonferenz am Ende der Klasse 12 und Premièrre finden im Hinblick auf das deutsch-französische Abitur gemeinsam für die deutsche und die französische Abteilung statt, wobei für die Schüler der deutschen Abteilung der deutsche Direktor, für die Schüler der französischen Abteilung der französische Direktor den Vorsitz führen.

- (2) Abstimmungsberechtigt sind alle Fachlehrer, die in der jeweiligen Klasse unterrichten und der Vorsitzende. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die Versetzungskonferenz hat folgende allgemeine Gesichtspunkte zu beachten:
1. Die Entscheidung ist unter Berücksichtigung der Gesamtheit der Leistungen des Schülers zu treffen.
 2. In die nächsthöhere Klasse können nur Schüler versetzt werden, die während des Schuljahres den Anforderungen der von ihnen besuchten Klasse genügt haben und eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klasse erwarten lassen.
 3. Die Versetzung eines Schülers darf nicht von den Ergebnissen einer eigens hierfür angesetzten Prüfung abhängig gemacht werden.
 4. Versetzung auf Probe oder Versetzung durch Nachprüfung ist unzulässig.

§ 6 Versetzung

- (1) Ein Schüler ist zu versetzen, wenn er im Jahreszeugnis
1. in allen wissenschaftlichen Fächern mindestens 6 Punkte erreicht hat oder

2. einen allgemeinen Durchschnitt von mindestens 6 Punkten erreicht hat; hierbei dürfen nicht mehr als insgesamt zwei Noten unter 6 Punkten in den wissenschaftlichen Fächern liegen, von denen nur eine in den charakteristischen wissenschaftlichen Fächern vorkommen darf.

- (2) In Ausnahmefällen kann die Versetzungskonferenz einen Schüler, der nach Abs. 1 nicht zu versetzen wäre, mit Zweidrittelmehrheit versetzen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, daß seine Leistungen nur vorübergehend nicht für die Versetzung ausreichen und daß er nach einer Übergangszeit den Anforderungen der nächsthöheren Klasse gewachsen sein wird. Begründung und Abstimmungsergebnis sind in der Niederschrift festzuhalten.

Diese Bestimmung darf nur einmal in der Sekundarstufe II angewandt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Beginn: Schuljahr 1975/76

Punkte- und Notenskala

10 und 9 Punkte	= Sehr gut
8 Punkte	= Gut
7 Punkte	= Befriedigend
6 Punkte	= Ausreichend
5 und 4 Punkte	= Mangelhaft
3, 2 und 1 Punkte	= Ungenügend

Bekanntmachung der ergänzenden Vereinbarung zur deutsch-französischen Vereinbarung über die Rechtsstellung der deutsch-französischen Gymnasien

Vom 7. Februar 1989

In Bonn ist durch Notenwechsel vom 4. November 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik eine ergänzende Vereinbarung zu der Vereinbarung vom 6. Juli 1976 über die Rechtsstellung der deutsch-französischen Gymnasien (BGBl. 1977 II S. 27) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist

am 4. November 1988

in Kraft getreten. Die einleitende deutsche Note der Vereinbarung sowie die der Note als Anlagen 1 bis 4 beigefügten Stundentafeln für die Sekundarstufe II der deutsch-französischen Gymnasien werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Februar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheld

Der Bundesminister des Auswärtigen

Bonn, den 4. November 1988

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und unter Bezugnahme auf die Vereinbarung vom 6. Juli 1976 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Rechtsstellung der deutsch-französischen Gymnasien als Zusatz zu dem Abkommen vom 10. Februar 1972 über die Errichtung deutsch-französischer Gymnasien und die Schaffung des deutsch-französischen Abiturs sowie die Bedingungen für die Zuerkennung des Abiturzeugnisses ergänzend vorzuschlagen, daß die von der deutsch-französischen Expertenkommission für das allgemeinbildende Schulwesen erarbeiteten und als Anlage beigefügten Stundentafeln für den Sekundarbereich II der deutsch-französischen Gymnasien nach Artikel II Absatz 1 Satz 2 der genannten Vereinbarung in diesen Schulen Anwendung finden.

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls sich die Regierung der Französischen Republik mit dem vorstehenden Vorschlag einverstanden erklärt, werden diese Note und Ihre dieses Einverständnis zum Ausdruck bringende Antwortnote eine ergänzende Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

i. V. I. Adam-Schwaetzer

Seiner Exzellenz
dem Außenminister
der Französischen Republik
Herrn Roland Dumas

Anlage 1

Deutsch-französische Gymnasien, Sekundarstufe II
Stundentafeln sprachlicher Zweig
(A-Zweig) – 45 Minuten-Stunden

Fach	Ober- sekunda	vorletzte Klasse	letzte Klasse	zusammen Oberstufe
Muttersprache	5	5	5	15
Partnersprache	5	5	5	15
Englisch oder Latein	4	4	4	12
Philosophie	–	3	4	7
Mathematik	4	4	3	11
Gesellschaftswissenschaften (Geschichte, Geographie, Staatsbürgerkunde)	5 [2 + 2 + 1]	5 [2 + 2 + 1]	5 [2 + 2 + 1]	15
Biologie	2	2	2	6
Physik	2	–	–	2
Chemie	2	–	–	2
Leibesübungen	2	2	2	6
Kunsterziehung (Musik – Kunst)	(2)	(2)	(2)	(6)
Religion/Ethik (deutsche Abteilung)	2	2	2	6
Latein oder Englisch	(3)	(3)	(3)	(9)
Mindestwochenstundenzahl (deutsche Abteilung)	31 33	30 32	30 32	

() = Wahlfächer

Anlage 2

Deutsch-französische Gymnasien, Sekundarstufe II
Stundentafeln mathematisch-naturwissenschaftlicher Zweig mit Physik
(C-Zweig) – 45 Minuten-Stunden

Fach	Ober- sekunda	vorletzte Klasse	letzte Klasse	zusammen Oberstufe
Muttersprache + philos. Texte	4	4	4	12
Partnersprache	5	5	5	15
Englisch	3	(3)	(3)	3 (+ 6)
Mathematik	6	9	9 + [2*]	24 + [2*]
Gesellschaftswissenschaften (Geschichte, Geographie, Staatsbürgerkunde)	5 [2 + 2 + 1]	4 [2 + 2]	4 [2 + 2]	13
Biologie	2	2	2	6
Physik	4	5	4	13
Chemie	2	2	2	6
Leibesübungen	2	2	2	6
Kunsterziehung (Musik – Kunst)	(2)	(2)	(2)	(6)
Latein	(2)	(2)	(2)	(6)
Philosophie (nur französische Abteilung)	–	2	2	4
Religion (deutsche Abteilung)	2	2	2	6
Mindestwochenstundenzahl	33	35	34 + (2)	
(deutsche Abteilung normal kein C-Zweig)	35	35	34 + (2)	

* Wahlpflichtfachstunden

() = Wahlfächer

Anlage 3

Deutsch-französische Gymnasien, Sekundarstufe II
Stundentafeln mathematisch-naturwissenschaftlicher Zweig mit Biologie und Chemie
(D-Zweig) – 45 Minuten-Stunden

Fach	Ober- sekunda	vorletzte Klasse	letzte Klasse	zusammen Oberstufe
Muttersprache + philos. Texte	4	4	4	12
Partnersprache	5	5	5	15
Englisch	3	(3)	(3)	3 (+ 6)
Mathematik	6	6	6	18
Gesellschaftswissenschaften (Geschichte, Geographie, Staatsbürgerkunde)	5 [2 + 2 + 1]	4 [2 + 2]	4 [2 + 2]	13
Biologie	2	3 + (1*)	3 + (1*)	8 + (2*)
Physik	4	3	3	10
Chemie	2	4	4	10
Leibesübungen	2	2	2	6
Kunsterziehung (Musik – Kunst)	(2)	(2)	(2)	(6)
Latein	(2)	(2)	(2)	(6)
Philosophie (nur französische Abteilung)	–	2	2	4
Religion (deutsche Abteilung)	2	2	2	6
Mindestwochenstundenzahl	33	33 + (1)	33 + (1)	
	35	33 + (1)	33 + (1)	

* Wahlpraktikum

() = Wahlfächer

Anlage 4

Stundentafeln für deutsch-französische Gymnasien, Sekundarstufe II
55 Minuten-Stunden

	Seconde/Klasse 11		Première/Klasse 12			Terminale/Klasse 13			Sekundarbereich II insg.				
	Zweig A Frz.	Zweig A Dt.	Zweig CD Frz.	Zweig CD Dt.	Zweig A	Zweig C	Zweig D	Zweig A	Zweig C	Zweig D	A	C	D
Muttersprache	4	5	4	5	4	3	3	4	3	3	12/13	10/11	
Partnersprache	5	4	5	4	4	4	4	4	4	4	13/12	13/12	
Englisch	3	3	3	3	4	(3)	(3)	3	(2)	(2)	10	3 + (5)	
Philosophie	–	–	–	–	3	2	2	3	2	2	6	4	4
Mathematik	3	3	5	5	3	7,5	5	3	9	5	9	21,5	15
Humanwiss.	4	4	4	4	4	3	3	5	4	4	13	11	11
Biologie	2	2	2	2	1	1	3	2	2	3	5	5	8
Physik	1,5	1,5	3	3	–	4	2	–	4	3	1,5	11	8
Chemie	1,5	1,5	2	2	–	2	3	–	1	3	1,5	5	8
Leibesübungen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	6	6	6
Musik	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(6)	(6)	(6)
Zeichnen	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(6)	(6)	(6)
Latein	(3)	(3)	(2)	(2)	(3)	(2)	(2)	(3)	(2)	(2)	(9)	(6)	(6)
Religion/Ethik	–	(1,5)	–	(1,5)	(1,5)	(1,5)	(1,5)	(1,5)	(1,5)	(1,5)	(gilt nur für deutsche Klassen)		
Wochenstunden insgesamt	26	26	30	30	25	28,5	27	26	31	29			

Bekanntmachung
der ergänzenden Vereinbarung zur deutsch-französischen Vereinbarung
über die Befreiung der Absolventen zweisprachiger deutsch-französischer Züge
an Sekundarschulen von den Sprachprüfungen
zur Aufnahme von Studien an den Universitäten des Partnerlands

Vom 7. Februar 1989

In Bonn ist durch Notenwechsel vom 4. November 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik eine ergänzende Vereinbarung zu der Vereinbarung vom 10. Juli 1980 über die Befreiung der Absolventen zweisprachiger deutsch-französischer Züge an Sekundarschulen von den Sprachprüfungen zur Aufnahme von Studien an den Universitäten des Partnerlands (BGBl. 1980 II S. 917) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist

am 4. November 1988

in Kraft getreten. Die deutsche Antwortnote der Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Februar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheldt

Der Bundesminister des Auswärtigen

Bonn, den 4. November 1988

Herr Minister,

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom heutigen Tage zu bestätigen, die in vereinbarter deutscher Fassung wie folgt lautet:

„Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Französischen Republik und unter Bezugnahme auf die von der deutsch-französischen Expertenkommission für das allgemeinbildende Schulwesen am 11. Dezember 1987 geführten Verhandlungen folgendes vorzuschlagen:

1. Die am 10. Juli 1980 in Bonn unterzeichnete Vereinbarung über die Befreiung der Absolventen zweisprachiger deutsch-französischer Züge an Sekundarschulen von den Sprachprüfungen zur Aufnahme von Studien an den Universitäten des Partnerlands gilt auch für Inhaber des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, die im Leistungsfach Französisch eine mindestens ausreichende Note erzielt haben.
2. Auf dem Abiturzeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung wird von den zuständigen Behörden folgender Vermerk angebracht:
„Aufgrund der Vereinbarung vom 4. November 1988 zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist der Inhaber/die Inhaberin dieses Abiturzeugnisses/dieser Bescheinigung, der/die im

Rahmen des Erwerbs der allgemeinen Hochschulreife im Leistungsfach Französisch eine mindestens ausreichende Note erzielt hat, von den Sprachprüfungen für die Einschreibung an den französischen Universitäten befreit.“

3. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls dieser Vorschlag die Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland findet, werden diese Note und Ihre dieses Einverständnis zum Ausdruck bringende Antwortnote eine ergänzende Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.“

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den in Ihrer Note enthaltenen Vorschlägen einverstanden ist; Ihre Note und diese Antwortnote bilden somit eine ergänzende Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen, die heute in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

i. V. I. Adam-Schwaetzer

Seiner Exzellenz
dem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten
der Französischen Republik
Herrn Roland Dumas

**Bekanntmachung
zu dem Artikel 26 der Satzung des Europarates
Vom 15. Februar 1989**

Die ab 16. November 1988 geltende französische Fassung des Artikels 26 der Satzung des Europarates vom 5. Mai 1949 (BGBl. 1950 S. 263; 1954 II S. 1126) lautet richtig wie folgt:

«Article 26

Les Membres ont droit au nombre de sièges suivant:

Autriche	6
Belgique	7
Chypre	3
Danemark	5
France	18
République Fédérale d'Allemagne ..	18
Grèce	7
Islande	3
Irlande	4
Italie	18
Liechtenstein	2
Luxembourg	3
Malte	3
Pays-Bas	7
Norvège	5
Portugal	7
Saint-Marin	2
Espagne	12
Suède	6
Suisse	6
Turquie	12
Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord	18»

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Dezember 1988 (BGBl. 1989 II S. 23), die hiermit insoweit berichtigt wird.

Bonn, den 15. Februar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des deutsch-zairischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 16. Februar 1989

Das in Kinshasa am 21. April 1988 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Zaire über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 21. April 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Februar 1989

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Exekutivrat der Republik Zaire
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Exekutivrat der Republik Zaire –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Zaire,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Zaire beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Exekutivrat der Republik Zaire und/oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Vorhaben

- Kreditlinie für die Entwicklungsbank SOFIDE V,
- Kreditlinie für die Agrarkreditbank BCA,
- Straße Lubutu-Osokari,

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen und zur Vorbereitung sowie für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung oder Vorhaben

erforderlichenfalls Finanzierungsbeiträge bis zu einem Gesamtbetrag von 35 000 000,- DM (in Worten: fünfunddreißig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Exekutivrat der Republik Zaire durch andere Vorhaben ersetzt werden. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 1 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Der Exekutivrat der Republik Zaire, soweit er nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Der Exekutivrat der Republik Zaire stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Zaire erhoben werden.

Artikel 4

Der Exekutivrat der Republik Zaire überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten

von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahme, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen. Detailfragen werden durch Briefwechsel zwischen den Vertragsparteien geregelt.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Exekutivrat der Republik Zaire innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt rückwirkend mit dem Tage seiner Unterzeichnung in Kraft, sobald der Exekutivrat der Republik Zaire der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen auf seiten der Republik Zaire erfüllt sind.

Geschehen zu Kinshasa am 21. April 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dietrich Venzlaff
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland

Für den Exekutivrat der Republik Zaire
Mobutu Nyiwa
Staatssekretär für Internationale Zusammenarbeit

Bekanntmachung der deutsch-ungarischen Vereinbarung über die Beschäftigung ungarischer Arbeitnehmer auf der Grundlage von Werkverträgen

Vom 17. Februar 1989

Die in Budapest am 3. Januar 1989 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Entsendung ungarischer Arbeitnehmer aus in der Ungarischen Volksrepublik ansässigen Unternehmen zur Beschäftigung auf der Grundlage von Werkverträgen wird nach ihrem Artikel 12 Abs. 1

am 3. April 1989

in Kraft treten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Gleichzeitig treten nach Artikel 12 Abs. 3 der Vereinbarung die Punkte III und IV der deutsch-ungarischen Vereinbarung über Erleichterungen bei der Arbeitsaufnahme im Rahmen wirtschaftlicher Kooperation vom 23. Juli 1981 (BGBl. II S. 904) außer Kraft.

Bonn, den 17. Februar 1989

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Heyden

**Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik
über die Entsendung ungarischer Arbeitnehmer
aus in der Ungarischen Volksrepublik ansässigen Unternehmen
zur Beschäftigung auf der Grundlage von Werkverträgen**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Ungarischen Volksrepublik –

in Würdigung des beiderseitigen Nutzens der bestehenden wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit,

in dem Willen, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitsmarkts die Entsendung und Beschäftigung der Arbeitnehmer aus ungarischen Unternehmen zur Absicherung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf eine dauerhafte Grundlage zu stellen und

in der Absicht, für die auf der Grundlage von Werkverträgen zusammenarbeitenden deutschen und ungarischen Unternehmen klare Bedingungen zu schaffen, um die Möglichkeiten der Entsendung und Beschäftigung ungarischer Arbeitnehmer zu verbessern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Ungarischen Arbeitnehmern, die auf der Grundlage eines Werkvertrags zwischen einem ungarischen Arbeitgeber und einem im deutschen Geltungsbereich dieser Vereinbarung ansässigen Unternehmen für eine vorübergehende Tätigkeit entsandt werden (Werkvertragsarbeitnehmer), wird die Arbeitserlaubnis unabhängig von der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarkts erteilt, unter Berücksichtigung des Artikels 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

Artikel 2

(1) Die Zahl der Werkvertragsarbeitnehmer wird auf höchstens 2 500 festgesetzt, davon im Baugewerbe bis zu 500 Arbeitnehmer.

(2) Die Arbeitserlaubnis wird Arbeitnehmern nur für die Ausführung von Werkverträgen erteilt, deren Erfüllung überwiegend Arbeitnehmer mit beruflicher Qualifikation erfordert. Arbeitnehmern ohne berufliche Qualifikation wird die Arbeitserlaubnis erteilt, soweit dies zur Ausführung der Arbeiten unerlässlich ist.

Artikel 3

(1) Um die Einhaltung der festgelegten Höchstzahl der Werkvertragsarbeitnehmer sicherzustellen, wird von der ungarischen Seite eine Organisation bestimmt, die die einzelnen Werkverträge registriert und gekennzeichnet.

(2) Die Bundesanstalt für Arbeit der Bundesrepublik Deutschland achtet bei der Durchführung der Vereinbarung in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Amt für Arbeit und Löhne der Ungarischen Volksrepublik und der entsprechenden ungarischen Organisation darauf, daß es nicht zu einer regionalen oder sektoralen Konzentration von Werkvertragsarbeitnehmern in einem Wirtschaftszweig oder in einem bestimmten Bereich eines Wirtschaftszweigs kommt.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 2 Abs. 1 festgelegten Höchstzahlen werden wie folgt an die weitere Entwicklung des Arbeitsmarkts angepaßt:

Bei einer Verbesserung der Arbeitsmarktlage erhöhen sich die bei Inkrafttreten der Vereinbarung festgelegten Höchstzahlen um jeweils fünf vom Hundert für jeden vollen Prozentpunkt, um den sich die Arbeitslosenquote in den letzten zwölf Monaten verringert hat. Bei einer Verschlechterung der Arbeitsmarktlage verringern sich die Höchstzahlen entsprechend. Für die Anpassung sind jeweils die Arbeitslosenquoten – getrennt nach Gesamtquoten und Unterquoten für den Baubereich – am 30. Juni des laufenden Jahres und des Vorjahres zu vergleichen. Die Änderungen sind vom 1. Oktober des laufenden Jahres an zu berücksichtigen. Die neuen Höchstzahlen sind so aufzurunden, daß sie durch die Zahl zehn ohne Rest teilbar sind.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland teilt die nach Absatz 1 errechneten Höchstzahlen dem Staatlichen Amt für Arbeit und Löhne der Ungarischen Volksrepublik jeweils bis zum 31. August eines Jahres mit.

Artikel 5

(1) Die Arbeitserlaubnis wird nur erteilt, soweit

- a) der Werkvertragsarbeitnehmer die erforderliche Aufenthaltserlaubnis besitzt,
- b) die Entlohnung des Werkvertragsarbeitnehmers einschließlich des Teils, der wegen der auswärtigen Beschäftigung gezahlt wird, dem Lohn entspricht, welchen die einschlägigen deutschen Tarifverträge für vergleichbare Tätigkeiten vorsehen.

(2) Im übrigen finden die einschlägigen Rechtsvorschriften über die Erteilung und Versagung sowie über das Erlöschen der Arbeitserlaubnis Anwendung. Ein Abdruck des Werkvertrags ist rechtzeitig beim zuständigen Landesarbeitsamt einzureichen.

(3) Beide Seiten werden die mit der Durchführung befaßten Stellen über das Verfahren bei der Erteilung der Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis unterrichten.

Artikel 6

(1) Die Arbeitserlaubnis wird für die voraussichtliche Dauer der Arbeiten zur Erfüllung des Werkvertrags erteilt. Die Höchstdauer der Arbeitserlaubnis beträgt in der Regel zwei Jahre. Sofern die Ausführung eines Werkvertrags infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses länger als zwei Jahre dauert, wird die Arbeitserlaubnis bis zu sechs Monaten verlängert. Steht von vornherein fest, daß die Ausführung des Werkvertrags länger als zwei Jahre dauert, wird die Arbeitserlaubnis bis zur Höchstdauer von drei Jahren erteilt.

(2) Nach Fertigstellung eines Werkes kann zur Ausführung eines anderen Werkvertrags auf Antrag eine neue Arbeitserlaubnis im Rahmen der zugelassenen Höchstdauer von zwei Jahren erteilt werden.

(3) Die Arbeitserlaubnis wird für eine bestimmte berufliche Tätigkeit zur Ausführung eines bestimmten Werkvertrags erteilt.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Arbeitserlaubnis für mehrere Werkverträge erteilt werden. Das ungarische Unternehmen kann den Arbeitnehmer innerhalb der vorgesehenen Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis vorübergehend zur Ausführung eines anderen Werkvertrags umsetzen, wenn mit der Ausführung dieses Werkvertrags bereits begonnen wurde. Es hat die Umsetzung dem zuständigen Landesarbeitsamt unverzüglich mitzuteilen. Das Landesarbeitsamt veranlaßt, daß eine entsprechende Arbeitserlaubnis erteilt wird.

(4) Einzelnen Arbeitnehmern mit führender oder Verwaltungstätigkeit wird die Arbeitserlaubnis bis zu einer Höchstdauer von vier Jahren erteilt. Diese Arbeitserlaubnisse werden je nach Größe des Projekts bis zu vier Arbeitnehmern erteilt.

Artikel 7

Ein Werkvertragsarbeitnehmer, der nach Beendigung seiner Tätigkeit den deutschen Geltungsbereich dieser Vereinbarung verlassen hat, kann im Rahmen eines neuen Werkvertrags eine Arbeitserlaubnis wieder erhalten, wenn er sich nach Beendigung seiner Tätigkeit mindestens so lange außerhalb dieses Geltungsbereichs aufgehalten hat, wie er zuletzt dort tätig war.

Artikel 8

(1) Die Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks ist vor der Einreise bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland zu beantragen. Sobald der Sichtvermerk erteilt ist, kann der Arbeitnehmer einreisen. Er hat sich unverzüglich bei der für seinen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde zu melden.

(2) Die Arbeitserlaubnis ist nach der Einreise unverzüglich bei dem Arbeitsamt zu beantragen, in dessen Bezirk der Werkvertrag ausgeführt wird oder das ungarische Unternehmen einen Betriebssitz oder eine Betriebsniederlassung hat.

Artikel 9

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und das Staatliche Amt für Arbeit und Löhne der Ungarischen Volksrepublik arbeiten im Rahmen dieser Ver-

einbarung eng zusammen. Bei Bedarf wird auf Antrag einer Seite eine Gemischte deutsch-ungarische Arbeitsgruppe gebildet, um Fragen zu erörtern, die mit der Durchführung dieser Vereinbarung zusammenhängen.

Artikel 10

Arbeitnehmern, die bei ungarischen Arbeitgebern beschäftigt werden sollen, die ohne Erlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmer Dritten gewerbsmäßig zur Arbeitsleistung überlassen haben, wird keine Arbeitserlaubnis erteilt. Gleiches gilt für Arbeitnehmer von ungarischen Arbeitgebern, die mehr Werkvertragsarbeitnehmer beschäftigen, als ihnen nach Artikel 3 Abs. 1 zugeteilt sind, oder die Arbeitnehmer beschäftigen, die keine Arbeits- oder Aufenthaltserlaubnis besitzen.

Artikel 11

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird diese Vereinbarung in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 12

(1) Diese Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Vereinbarung kann bis zum 30. Juni mit Wirkung zum 31. Dezember eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden. Die aufgrund der Vereinbarung erteilten Arbeitserlaubnisse bleiben von einer Kündigung unberührt.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung treten die Regelungen über die Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmern in den Punkten III und IV der deutsch-ungarischen Vereinbarung vom 23. Juli 1981 über Erleichterungen bei der Arbeitsaufnahme im Rahmen wirtschaftlicher Zusammenarbeit außer Kraft.

(4) Soweit Werkverträge bei Inkrafttreten der Vereinbarung bereits bei der Bundesanstalt für Arbeit der Bundesrepublik Deutschland eingereicht worden sind, werden diese Werkverträge nach den bisherigen Regelungen abgewickelt, wobei die beschäftigten Arbeitnehmer auf die vereinbarte Höchstzahl angerechnet werden.

Geschehen zu Budapest am 3. Januar 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher und ungarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. H. A. Steger

Für die Regierung der Ungarischen Volksrepublik
Dr. Csaba Halmos

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Sklaverei und des Änderungsprotokolls hierzu
sowie des Zusatzübereinkommens
über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels
und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken**

Vom 24. Februar 1989

I.

Antigua und Barbuda hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 25. Oktober 1988 notifiziert, daß es sich mit Wirkung vom 1. November 1981, dem Tage der Erlangung seiner Unabhängigkeit, an die nachstehenden Übereinkünfte gebunden betrachtet, deren Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden waren:

- a) Übereinkommen vom 25. September 1926 über die Sklaverei (RGBl. 1929 II S. 63)
- b) Protokoll vom 7. Dezember 1953 zur Änderung des Übereinkommens vom 25. September 1926 über die Sklaverei (BGBl. 1972 II S. 1069).

Dementsprechend ist Antigua und Barbuda auch Vertragspartei des Übereinkommens in der Fassung des Änderungsprotokolls (BGBl. 1972 II S. 1473).

II.

Antigua und Barbuda hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 25. Oktober 1988 ferner notifiziert, daß es sich mit Wirkung vom 1. November 1981, dem Tage der Erlangung seiner Unabhängigkeit, an das Zusatzübereinkommen vom 7. September 1956 über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken (BGBl. 1958 II S. 203) gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 6. Februar 1987 (BGBl. II S. 175) und vom 26. Juni 1987 (BGBl. II S. 383).

Bonn, den 24. Februar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,70 DM (4,70 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1988

Teil I: 19,— DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 9,50 DM (1 Einbanddecke) einschließlich Porto und Verpackung

7 % MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und II können jetzt auch zur Fortsetzung bestellt werden.

Achtung: Zur Vermeidung von Doppelbelieferungen bitten wir vor Bestellaufgabe zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag auf Einbanddecken erteilt haben.

Die Titelblätter für Teil I (Band 1 und 2) sowie die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1988 des Bundesgesetzblattes Teil I wurden der Ausgabe BGBl. I Nr. 5 vom 11. Februar 1989 im Rahmen des Abonnements beigelegt.

Das Titelblatt, die Zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für den Jahrgang 1988 des Bundesgesetzblattes Teil II wurden der Ausgabe BGBl. II Nr. 5 vom 1. Februar 1989 im Rahmen des Abonnements beigelegt.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1